

1. Schreiben

An das Amt für Kinder, Jugend und Familie

**Mitteilung der Familiengerichte an das Amt für Kinder, Jugend und Familie  
(Jugendamt);  
Datenschutz - E-Mail des Herrn Wilfried Meißner vom 13.02.2009**

Anlage: Schreiben des Amtsgerichtes [REDACTED] vom 04.04.2009

Herr Wilfried Meißner hat in seiner E-Mail vom 13.02.2009 auf eine Verletzung des Datengeheimnisses in der Form hingewiesen, dass in Sorgerechtsverfahren immer wieder an das Familiengericht adressierte Parteischreiben und sogar psychologische oder psychiatrische Sachverständigengutachten in Kopie an Jugendämter gesandt werden, obwohl das Jugendamt in solchen Verfahren nicht Verfahrensbeteiligter im Sinne des Gesetzes sondern nur anzuhören ist. Ich habe daraufhin das Amtsgericht [REDACTED] um eine datenschutzrechtliche Überprüfung gebeten. Das Ergebnis liegt nun vor und wird beiliegend zur Kenntnisnahme übersandt.

Nachdem die Mitteilungen der Familiengerichte an die Jugendämter zu einem Datenschutzverstoß führen können, muss die Zulässigkeit der Datenspeicherung in jedem Einzelfall nach § 63 SGB VIII geprüft werden. Danach dürfen Sozialdaten nur gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Wie sich aus dem Schreiben des Amtsgerichtes [REDACTED] vom 04.04.2009 ergibt, sind zwei grundsätzlich unterschiedliche Fallkonstellationen zu unterscheiden:

1. Zum einen sind die Familiengerichte gemäß § 17 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftlich minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie die Namen und die Anschriften der Parteien dem Jugendamt mitzuteilen. Eine Weitergabe von Schriftsätzen oder Gutachten im Rahmen dieser Mitteilungspflicht wäre nach § 624 Abs. 4 ZPO unzulässig und eine Speicherung dieser Daten durch die Jugendämter nach § 63 SGB VIII nicht erlaubt.
2. Daneben ist das Jugendamt nach §§ 49, 49 a FGG vor bestimmten Entscheidungen anzuhören. Dabei soll es aufgrund seiner besonderen Fachkenntnis alle für das konkrete Verfahren maßgebende Aspekte zur Geltung bringen und dem Gericht einen bestimmten Entscheidungsvorschlag unterbreiten. Damit das Jugendamt diese Aufgabe erfüllen kann, ist nach Meinung des Gerichtes die Mitteilung von Gutachten und Parteischriften an das Jugendamt notwendig und zulässig.

Dabei liegt es im Ermessen des Richters, zu welchem Parteischreiben er im Rahmen des Amtsaufklärungsgrundsatzes vom Jugendamt eine Stellungnahme anfordert oder zu welchen in einem Gutachten aufgeworfenen Fragen er einen zusätzlichen Berichtsauftrag an das Jugendamt erteilt. Damit wäre es unzulässig, dass im Rahmen der Anhörung nach §§ 49, 49 a FGG in jedem Fall alle Parteischreiben und Gutachten im vollen Umfang und ohne Prüfung, ob dies für die Erfüllung der oben genannten Aufgabe des Jugendamtes erforderlich ist, an dieses weitergeleitet werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wird deshalb dem Amt für Kinder, Jugend und Familie folgende Vorgehensweise empfohlen: Soweit Gutachten und Parteischriften eingehen, die für die Abgabe einer qualifizierten Stellungnahme nicht erforderlich sind, sind diese unter Hinweis auf § 63 SGB VIII umgehend an das Familiengericht zurückzusenden. Diese Vorgehensweise gilt bei der Mitteilungspflicht des Gerichtes nach Ziffer 1 dieses Schreibens generell. Herr Meißner ist darüber hinaus der Ansicht, dass für die Übermittlung von Parteischreiben und Gutachten vom Gericht an das Jugendamt die Einwilligung der Betroffenen erforderlich ist und das Abspeichern von diesen Unterlagen, die erkennbar zum Zweck der richterlichen Entscheidungsfindung für das Gericht erstattet wurden, nicht gesetzliche Aufgabe des Jugendamtes gemäß § 63 SGB VIII sein kann.

2. Zum Akt



Postversand: 22.04.09

Datenschutzbeauftragter

